



Verein für Leibesübungen Stuttgart-Wangen 1887 e.V.

Kesselstr. 30 70327 Stuttgart (Wangen)

Satzung des Vereins für Leibesübungen Stuttgart-Wangen 1887 e.V. vom 11.05.1984 (i.d.F. vom 31.03.1995)

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines

- § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben
- § 2 – Zweck

B Mitgliedschaft

- § 3 – Mitglieder
- § 4 – Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 – Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 – Rechte und Pflichten
- § 7 – Beiträge
- § 8 – Ehrungen

C Organe des Vereins

- § 9 – Vereinsorgane
- § 10 – Mitgliederversammlung
- § 11 – Vorschriften für die Mitgliederversammlung
- § 12 – Der Vorstand
- § 13 – Der Gesamtausschuss
- § 14 – Der Finanzausschuss
- § 15 – Technischer Ausschuss
- § 16 – Jugendleiterausschuss
- § 17 – Ausschüsse
- § 18 – Abteilungen
- § 19 – Rechnungsprüfung
- § 20 – Auflösung des Vereins
- § 21 – Schlussbestimmung

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen **Verein für Leibesübungen Stuttgart-Wangen 1887 e.V.**

Er entstand 1945 aus den Vereinen:

- Turnverein 1887 (1945 aufgelöst)
- Athletiksportverein (1945 aufgelöst)
- Turn- und Sportverein Wangen (1933 aufgelöst)

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Wangen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Register Nr. 72 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Zweck

Der Verein betreibt und fördert den Breiten- und Leistungssport und die sportliche Freizeitgestaltung. Er ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff Abg.O. Er verwendet Überschüsse nur für satzungsgemäße Zwecke. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

B Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

Der Verein unterscheidet:

- a) ordentliche Mitglieder (Erwachsene Mitglieder)
- b) Kinder und Jugendliche Mitglieder (Minderjährige Mitglieder)
- c) Mitglieder kooperativer Gruppen
- d) Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Sie ist an den Verein zu richten. Der Beitritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Minderjährige bedürfen zum Eintritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird.
3. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Kalenderjahr. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen gilt § 4 Abs. 1, Satz 5 entsprechend.
Die Kündigung kann nur mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden.
2. Streichen aus der Mitgliederliste
Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fälligen Schulden bleibt dadurch unberührt.
3. Ausschluss
Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder erhebliche Verstoß gegen Belange des Vereins, gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins oder eines Verbandes, die für das Mitglied verbindlich ist, und unehrenhaftes Verhalten. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen Berufung eingelegt werden.
Über die Berufung entscheidet der Gesamtausschuss.
Bis zur Entscheidung, ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Rechte der Vereinsmitglieder sind:
 - a) Wahl-, Stimm- und Antragsrecht (nur ordentliche und Ehrenmitglieder).
 - b) Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen innerhalb der bestehenden Ordnungen und zu den Bedingungen der Abteilungen.
 - c) Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.
2. Pflichten
 - a) Anerkennung und Beachtung der Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Vereins, des WLSB und seiner Fachverbände.
 - b) Zahlung des festgesetzten Beitrages zu Beginn eines jeden Jahres.
 - c) Haftung gegenüber dem Verein bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und geltenden Ordnungen.
 - d) Befolgung der Weisungen von Aufsichtspersonen.
 - e) Unverzügliche Mitteilung jedes Anschriften- oder Namenswechsels an die Geschäftsstelle.
 - f) Die Vereinsinteressen zu fördern und unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins schädigt.
 - g) Schonende Behandlung des Vereinseigentums.

§ 7 Beiträge

1. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
3. Für bestimmte Sportarten werden Zusatzbeiträge und Zusatzaufnahmegebühren erhoben. Hierüber entscheidet der Gesamtausschuss.
4. Mitglieds- und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge.
Mitgliedsbeiträge sind zum 1. Quartal des Kalenderjahres fällig.
Zusatzbeiträge werden nach den jeweiligen Anforderungen der Abteilung erhoben.
5. Die Höhe der Vereinsbeiträge und der Vereinsaufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. entfällt
7. Mitglieder können aus sozialen oder anderen Gründen durch den Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden.
8. Über die Erhebung einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder
 - für außergewöhnliche Leistungen
 - für Verdienste
 - für langjährige Mitgliedschaft
2. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

C Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtausschuss
3. Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder.
Sie ist zuständig für:
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - Bestätigung der Ausschüsse und ihre Ordnungen
 - Bestätigung der Abteilungsleiter
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Zustimmung zu Grundstücksgeschäften und Kreditaufnahmen, soweit sie mehr als das jährliche Beitragsaufkommen ausmachen
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags (gem. § 7, 5.)
 - Festsetzung der Umlagen
 - Beschlussfassung über Anträge

- Beschlussfassung über sonstige, vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
 3. Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.
 4. Für einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein genügt die einfache Mehrheit.

§ 11 Vorschriften für die Mitgliederversammlung

1. Im Frühjahr eines jeden Jahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin in der Lokalzeitung der oberen Neckarvororte (zur Zeit 1984, „Untertürkheimer Zeitung“).
3. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.
4. Die Tagesordnung wird mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Lokalzeitung der oberen Neckarvororte (zur Zeit 1984, „Untertürkheimer Zeitung“) veröffentlicht.
5. Abstimmungen werden offen durchgeführt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden:
 - a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - b) wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
 - c) Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem Finanzverwalter, dem Gebäude- und Sportplatzverwalter, dem Technischen Leiter und dem Jugendleiter.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt, bleiben aber auf jeden Fall bis zur Neuwahl im Amt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und führt die durch die Mitgliederversammlung und dem Gesamtausschuss erteilten Weisungen und Beschlüsse aus. Die Gliederung des Vorstands wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom

Gesamtausschuss genehmigt wird. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung durch Verwendung der Mittel gemäß dem Haushaltsplan.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist eine Berufung durch den Vorstand bis zur nächsten Wahl dann möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der Finanzverwalter.

Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand darf nicht Abteilungsleiter sein.

§ 13 Der Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - der Vorstand
 - der Finanzausschuss
 - der Technische Ausschuss
 - der Jugendleitersausschuss
2. Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b) die Beschlussfassung über die Ordnung des Vereins
 - c) die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen
3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 11 Ziffer 6 entsprechend.
4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 14 Der Finanzausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus:

- dem Finanzverwalter, der zugleich Vorsitzender ist,
- vier Beisitzern

Die Beisitzer werden vom Vorstand ernannt. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Aufgaben sind:

1. alle finanziellen Angelegenheiten zu beraten und dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten,
2. einen Haushaltsplan zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung aufzustellen.

§ 15 Technischer Ausschuss

Der Technische Ausschuss besteht aus:

- dem Technischen Leiter, der zugleich Vorsitzender ist,
- seinem Stellvertreter,
- dem Vereinsjugendleiter,
- den Abteilungsleitern,
- der Frauenvertreterin,
- dem Vertreter der Personenvereinigungen,
- dem Pressewart,
- dem Platzwart,
- dem Schriftführer.

Die Aufgaben sind:

1. Beratung aller sportlichen und kulturellen Veranstaltungen des Vereins.
2. Vertretung der Abteilungen und derer Interessen gegenüber dem Vorstand.

§ 16 Jugendleiterrausschuss

Der Jugendleiterrausschuss besteht aus:

- dem Vereinsjugendleiter, der zugleich Vorsitzender ist,
- den Abteilungsjugendleitern,
- dem Schriftführer,
- den Abteilungsjugendsprechern

Die Aufgaben sind:

- Pflege und Förderung der Jugendarbeit innerhalb des Vereins.

§ 17 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse berufen werden. Sie sind nicht beschließend, sondern nur beratend tätig.

Vorsitzende dieser Ausschüsse sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich bestimmten Vorstandsmitglieder.

§ 18 Abteilungen

Die Abteilungen erledigen Angelegenheiten ihres internen Sport- und Geschäftsbetriebes selbständig. Sie erhalten finanzielle Mittel aufgrund eines vom Vorstand genehmigten Schlüssels zugewiesen.

Die Abteilungen führen eigene Kassen. Diese unterliegen der Prüfung durch den Finanzausschuss.

Neue Abteilungen können durch Beschluss des Gesamtausschusses gebildet werden.

Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus dem Abteilungsleiter, dem Kassier und dem Schriftführer bestehen.

Die Mitglieder der Abteilungsausschüsse werden für zwei Jahre - vor der Mitgliederversammlung des Vereins - durch die Mitglieder der einzelnen Abteilungen gewählt.

Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand zu ihren Versammlungen einzuladen.

Abteilungsveranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Verträge mit haupt- oder nebenberuflichen Trainern, Übungsleitern usw. können nur vom Vorstand abgeschlossen werden.

Die Abteilungen sind nicht rechtsfähig (gesetzlicher Vertreter § 26 BGB), ausgenommen im zugewiesenen Geschäftsbereich. Der Geschäftsbereich der einzelnen Abteilungen wird vom Gesamtausschuss zugewiesen.

Sondereinnahmen wie Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, sonstige Förderungsbeiträge, Eintrittsgelder, Kursgebühren, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Veranstaltungen, verwalten die Abteilungen als Sondervermögen des Vereins mit der Maßgabe, dass damit die Kosten der Unterhaltung und des Betriebs zu bestreiten sind.

§ 19 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres durch einen Steuerberater oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung offenzulegen.

Über Beanstandungen müssen die Revisoren zuvor dem Vorstand berichten.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Für die Beschlussfassung ist § 10, 3. maßgebend.

Für den Fall der Auflösung sind von der, die Auflösung bestimmenden Mitgliederversammlung, zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist nach Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Stuttgart zu übertragen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 21 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragsverfahrens bzw. durch die Finanzbehörde zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Er hat hierüber der kommenden Mitgliederversammlung zu berichten.

Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch das Finanzamt.